

Mietvertrag

HAFTUNGSÜBERNAHMEERKLÄRUNG:



- Der Mieter hat die Mietsachen im einwandfreien und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Eventuelle Schäden sind aufzuführen. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht anerkannt werden. Der Mieter verpflichtet sich, alle Schäden und Funktionsmängel, die sich beim Gebrauch der Mietsache herausstellen, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Den Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie Auf- und Abbauanweisungen, Betriebsanweisungen, Untergrundanforderungen des Vermieters sind Folge zu leisten.
- Der Mieter verpflichtet sich, mit der Mietsache pfleglich sowie sorgfältig umzugehen, keine optischen oder technischen Veränderungen vorzunehmen und vor Beschädigung zu schützen bzw. sauber zurückzugeben.
- Die Nutzung erfolgt in eigener Verantwortung des Mieters. Die gesetzlichen Haftungsansprüche gegenüber dem Vermieter bleiben unberührt.
- Sofern der Mieter ebenfalls den PKW-Anhänger zum Transport der Mietsachen zur Verfügung gestellt bekommt, hat der Mieter das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Etwaige Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Sollte eine nicht vertragsgemäße Anhänger-Weitergabe erfolgen, haftet der Mieter für daraus resultierende Strafanzeigen bzw. Bußgeldverfahren.
- Bei einem Unfall hat der Mieter den Vermieter sogleich über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und haftet für die Mietsache in Bezug auf Verschmutzung, Diebstahl, Sach- und Personenschäden, mutwillige oder nicht mutwillige Beschädigung, Fehlbedienung und Vandalismus.
- Dem Mieter wird empfohlen, vor Mietbeginn zu prüfen, ob ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Mieter ist für einen angemessenen Versicherungsschutz selbst verantwortlich und erklärt, etwaige Schäden vorab die Haftungsübernahme (ggf. mit dem Privatvermögen). Bei privater Mietung können Sach- und Personenschäden in der Regel durch den Abschluss einer entsprechenden Privathaftpflicht, mitunter auch durch eine Haftpflicht, abgedeckt sein. Bei Betrieben durch die Betriebshaftpflichtversicherung. Sollte dies nicht möglich bzw. vorhanden sein, oder der Mieter die Risiken nicht selbst tragen wollen, so wird dem Mieter empfohlen, ersatzweise eine für die Veranstaltung geeignete Versicherung abzuschließen.
- Der Mieter entbindet/befreit den Vermieter und seine Angestellten von jeglichen Kosten oder Strafen sowie

auf tretenden Rechtsanwaltskosten, die durch Klagen Dritter entstehen.

Beschädigungen werden nach dem tatsächlich erforderlichen Reparatur- oder Wiederbeschaffungsaufwand berechnet.

Kleinreparaturen (z. B. kleine Risse, max. 10 x 10 cm, außerhalb von Sprung und Spielflächen) werden in der Regel mit einer Reparaturpauschale von 150 € berechnet, sofern der tatsächliche Schaden diesen Betrag nicht über- oder unterschreitet. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

Alle anderen Defekte sind irreparablen Defekte. Profihüpfburgen / Eventmodule werden mit bis zu 5.000,- € und Gebläse mit 300,- € für die Wiederbeschaffung und Mietausfallentschädigung in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich:
Die Hüpfburg bei Regen unverzüglich zu räumen.
Bei Sturm sofort außer Betrieb zu nehmen.
Bei Wind über 37 km/h abzubauen.
Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson während der gesamten Nutzung.